

# dZaokt und Justiz in dar dfrundasrapubUk

Prof. Dr. habil. GERHARD STILLER, Direktor des Instituts für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

## Zur Rolle der Prognose in der bürgerlichen Kriminologie

In den letzten Jahren haben sich westdeutsche Kriminologen und Strafrechtler — insbesondere in Anlehnung an entsprechende Untersuchungen in den USA — in zunehmendem Maße den Problemen der kriminologischen Prognose zugewandt<sup>1</sup>. Diese Tatsache verdient unser Interesse, zumal sich Anliegen und Grundlagen der bürgerlichen Untersuchungen wesentlich von den in der DDR entwickelten Fragestellungen und Ansichten über Prognosen der Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen unterscheiden<sup>2</sup>.

### Zielsetzung und Wurzeln bürgerlicher Kriminalprognostik

Die erklärte Zielsetzung der bürgerlichen Kriminalprognostik ist strafrechtlicher bzw. strafpolitischer Natur. So hebt Leferez hervor, es sei das Bestreben der Kriminalprognostik, die spezialpräventive Seite der strafrechtlichen Reaktion wirksamer zu gestalten und damit der heutigen kriminalpolitischen Gesamtsituation in der Bundesrepublik Rechnung zu tragen<sup>3</sup>.

Dieses Bestreben wurzelt — wenn wir im Bereich der kriminalpolitischen Betrachtungen bleiben — in der Theorie von der „Defense sociale“, einer Richtung in der bürgerlichen Strafrechtstheorie, „die den Schutz der Gesellschaft als oberstes Ziel proklamiert und die Gefährlichkeit des Täters in den Mittelpunkt der richterlichen Entscheidung stellt“<sup>4</sup> 5. Die Prognose soll dabei — um mit Middendorff zu sprechen — „die Böcke von den Schafen scheiden“, die einen, die noch Erziehbaren, resozialisieren und von den häufig demoralisierenden Einflüssen des Gefängnisses fernhalten, die Unverbesserlichen hingegen zum Schutz der Gesellschaft auf unbestimmte Dauer absondern<sup>6</sup>. Eine praktische Konsequenz sind vor allem die Maßregeln der Sicherung und Besserung, die Sicherungsverwahrung im geltenden Strafrecht der Bundesrepublik und die vorbeugende Verwahrung nach § 86 des Bonner StGB-Entwurfs von 1962<sup>6</sup>.

Die Vertreter der Theorie von der „Defense sociale“ meinen, die Sicherungsverwahrung werde in der Strafrechtspraxis Westdeutschlands nicht konsequent genug angewandt. Leferez schreibt dazu: „Einerseits wird darüber Klage geführt, daß diese Maßregel nur zögernd und vor allem viel zu spät zur Anwendung

komme, andererseits darüber, daß sie zu häufig und bei nur eher gemeinlästigen Personen, wie Landstreichern und Dieben, verhängt werde.“<sup>7</sup> Würtemberger kritisiert die Scheu vor echten kriminalpolitischen Entscheidungen und das Mißtrauen gegenüber der Spezialprävention; er fordert den vollen Durchbruch zu einer „sozialen Strafrechtsordnung“<sup>8</sup>.

Die heutige gesellschaftliche Gesamtsituation Westdeutschlands, die sich in der ständig steigenden Kriminalität und der Kriminalisierung der menschlichen Beziehungen widerspiegelt<sup>9</sup>, und das Bedürfnis der imperialistischen Machthaber nach rigorosere Unterdrückung aller ihren Aggressionsabsichten hinderlichen Erscheinungen verstärken die Tendenz, Strafrecht und Justiz als Terrorinstrumente auszubauen. Dem dienen solche Einrichtungen wie die Sicherungsverwahrung, die vorbeugende Verwahrung, unbestimmte Strafen und die auf das isolierte Individuum abgestellte Straftheorie. Die Lehre von der „Defense sociale“ bringt nicht nur dieses Interesse des imperialistischen Staates zum Ausdruck; sie verstärkt ihrerseits den Trend zu einer sog. sozialen Strafrechtsordnung<sup>10</sup>.

Diese strafrechtlichen Lehren und Konsequenzen sind mit bestimmten kriminologischen Positionen verknüpft. Die Komplexität der Anschauungen über kriminalpolitische Probleme steht daher auch im Mittelpunkt unserer Betrachtungen.

Die in der „Defense sociale“ zusammengefaßten Anschauungen und die Kriminalprognostik sind samt ihrem methodischen Apparat auf das isoliert verstandene Individuum orientiert. Darin widerspiegeln sich wesentliche Prämissen kriminologischer Lehren. Das sind vor allem jene der spekulativen Richtung, die auf eine Veränderung der sozialen Lebensbedingungen im Prinzip verzichten und die Ursachen der Kriminalität in den Anlagen des Täters sehen. Das wird bei Middendorff folgendermaßen umschrieben:

„Die moderne kriminologische Forschung begann mit den Arbeiten von Lombroso (1835—1909) und beschäftigte sich in den ersten Jahrzehnten fast ausschließlich mit den Ursachen des Verbrechens und der Persönlichkeit des Rechtsbrechers. Erst in unseren Tagen richtete sich die Aufmerksamkeit der Kriminologen auf die Tätigkeit der Justiz und die Wirksamkeit des Strafvollzuges, und man stellt immer häufiger die Frage, was Gerichte und Behörden tun können, damit die Verurteilten nicht rückfällig werden, und wie man möglichst früh und möglichst sicher diejenigen Rechtsbrecher erkennen kann, bei denen die Gefahr des Rückfalls besteht.“<sup>11</sup>

Middendorff schlägt also die Brücke von Lombroso zu jenen kriminologischen Ansichten, die heute die Spezialprävention und die Kriminalprognostik begründen. Die Anschauungen über die Ursachen der Krimi-

1 Vgl. vor allem Dr. Wolf Middendorff, Die kriminologische Prognose in Theorie und Praxis, Schriftenreihe: Strafrecht — Strafverfahren — Kriminologie, Bd. 17, Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied und (West-) Berlin 1967, 163 S. — Dieses Buch wird im folgenden einer näheren Betrachtung unterzogen.

Vgl. ferner Welsch, Persönlichkeitsforschung und Prognose (Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 3), Hamburg 1962; Mergen, Die Kriminologie, (West-)Berlin und Frankfurt (Main) 1967, S. 499 ff.

2 Vgl. F. Müller, „Gedanken zur Prognose des Kampfes gegen die Kriminalität“, NJ 1967 S. 719 ff., und die dort angegebene Literatur; Loose, „Die Bedeutung der kriminologischen Forschung für die Prognose der Kriminalitätsentwicklung, -Vorbeugung und -bekämpfung“, NJ 1968 S. 130 ff.

3 Leferez, Aufgaben einer modernen Kriminologie, Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft, Heft 76, Karlsruhe 1967, S. 18 f.

4 Middendorff, a. a. O., S. 136.

5 Ebenda.

6 Vgl. dazu „Eine Strafrechtsreform des Notstandes“, NJ 1966 S. 176 ff. (180 f.); Lupke, „Die Sicherungsaufsicht im StGB-Entwurf — Verschärfung der Polizeiaufsicht nach nazistischem Vorbild“, NJ 1962 S. 671 ff.

7 Leferez, a. a. O., S. 18.

8 Würtemberger, Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft, Karlsruhe 1957, S. 8.

9 Vgl. Harrland, „Ständiges Ansteigen der Kriminalität — Ausdruck des imperialistischen Systems“, NJ 1968 S. 500 ff.

10 Hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen dem Strafen- und Maßregelsystem im westdeutschen Strafrecht und den sozialen Prozessen und Interessen in der Bundesrepublik vgl. z. B. Frenzel / Schwarz, „Die ethische Verbrämung des Strafen- und Maßregelsystems im westdeutschen StGB-Entwurf“, NJ 1965 S. 106 ff.

11 Middendorff, a. a. O., S. 9.